



# Schweizerische Vereinigung Diplomierter Steuerexperten

**Seminar**  
**vom 26. Oktober 2016**

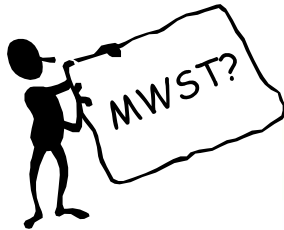


## Inhalt

- **Praxisänderungen / Praxispräzisierungen**
  - *Privatanteile bei Geschäftsfahrzeugen*
  - *Unternehmerische Tätigkeit*
- **Fragen**



# Schweizerische Vereinigung Diplomierter Steuerexperten



## Privatanteile



## Privatanteile, Leistungen ans Personal

### Grundsätze bei den Privatanteilen

- Unterscheidung zwischen Leistungsaustausch (→ entgeltliche Leistung) und Eigenverbrauch (→ Vorsteuerkorrektur)
- Leistungsaustausch → entgeltliche Leistungen und deshalb «Umsatz», steuerbar auch bei Anwendung der Saldo- und Pauschalsteuersätze

## Privatanteile, Leistungen ans Personal

### Grundsätze bei den Privatanteilen

- Eigenverbrauch → Vorsteuerkorrektur, sofern seinerzeit auf den entsprechenden Aufwendungen der Vorsteuerabzug vorgenommen wurde
  - Einzelfirma: Entnahmen von Gegenständen und Dienstleistungen aus dem eigenen Unternehmen durch Inhaber/Inhaberin sowie von nicht mitarbeitenden Familienmitgliedern;
  - Unentgeltliche Leistungen, ohne dass ein unternehmerischer Grund besteht. Bei Geschenken bis zu einem Wert von CHF 500.00 pro Person und Jahr wird der unternehmerische Grund ohne weiteres vermutet.

## Lohnausweisempfänger

### Wer zählt in mehrwertsteuerlichem Sinne als Lohnausweisempfänger?

- Angestellte;
- Verwaltungs- und Stiftungsräte;
- ehemalige Angestellte (Rentner, ausgetretene Mitarbeiter, die aufgrund des seinerzeitigen Arbeitsvertrages noch Anrecht auf Leistungen haben);
- in Personengesellschaften mitarbeitende Teilhaber oder deren mitarbeitenden Ehepartner\*;
- im Betrieb mitarbeitende Ehepartner oder eingetragene Partner von Einzelfirmeninhabern\*.

\*es ist unwesentlich, ob ein Lohnausweis ausgestellt wird

### Leistungen an Lohnausweisempfänger....

...ist «Umsatz» und auch bei Anwendung der Saldo- oder Pauschalsteuersätzen entsprechend abzurechnen.

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Allgemeines

- Die Anwendung der Pauschalen für die Ermittlung der Privatanteile ist nur bei überwiegend geschäftlicher Nutzung des Fahrzeuges möglich;
- der gefahrene Arbeitsweg gilt als unternehmerisch und führt isoliert betrachtet nicht zu einer Belastung der Privatanteile;
- Berechnungsbasis bei Leasingfahrzeugen ist der im Vertrag festgehaltene Barkaufpreis; dieser Wert ist auch bei einem allfälligen Anschlussleasing oder nach Ablauf des Leasingvertrages Bemessungsgrundlage, sofern die wirtschaftliche Nutzung des Fahrzeuges bei derselben Person bleibt;

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Allgemeines

- Berechnungsbasis bei zugemieteten Fahrzeugen ist der Marktwert des Fahrzeuges bei Beginn des Mietverhältnisses;
- wird einem Angestellten durch den Arbeitgeber mehr als ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt, kann die Pauschale für die Ermittlung der Privatanteile i.d.R. nur bei einem Fahrzeug angewendet werden.

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Dem Angestellten stehen mehr als ein Fahrzeug zur Verfügung

Die Beweislast, dass für die Ausübung der beruflichen Tätigkeit mehr als ein Firmenfahrzeug benötigt wird, obliegt dem Angestellten bzw. der Unternehmung. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, qualifiziert die ESTV solche Fahrzeuge als Mietobjekte, welche dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden.

Das Mietentgelt ist bei vollem Vorsteuerabzugsrecht mittels Vollkostenrechnung zu ermitteln. Diese beinhaltet:

- Vollständige Betriebskosten;
- Versicherung, Steuern, Parkplatz;
- kalkulatorische Abschreibungen von **10 %**;
- Gemeinkosten und Gewinnzuschlag von 10 % auf den errechneten Gesamtkosten.

**Achtung:** Ein allfällig geschäftlicher Nutzungsanteil kann, sofern nachgewiesen, berücksichtigt werden.

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Vollkostenrechnungen

#### Beispiele

Voraussetzungen:

Kaufpreis des Fahrzeuges inkl. 8 % MWST	CHF	108'000.00
Betriebskosten pro Jahr inkl. 8 % MWST	CHF	10'800.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	CHF	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr inkl. 8 % MWST	CHF	1'080.00

#### Berechnung:

Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (netto)	CHF	10'000.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	CHF	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (netto)	CHF	1'000.00
Abschreibung (10 % von CHF 100'000.00)	CHF	<u>10'000.00</u>
Gesamtkosten	CHF	25'000.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	CHF	<u>2'500.00</u>
Steuerbemessungsgrundlage	CHF	27'500.00
davon 8 % MWST (100%) = geschuldete MWST	CHF	<u>2'200.00</u>

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Vollkostenrechnungen

#### Berechnung (geschäftlicher Nutzungsanteil 20 %):

Verbuchte Betriebskosten pro Jahr (netto)	CHF	10'000.00
Versicherung und Steuern pro Jahr	CHF	4'000.00
Miete Parkplatz pro Jahr (netto)	CHF	1'000.00
Abschreibung (10 % von CHF 100'000.00)	<u>CHF</u>	<u>10'000.00</u>
Gesamtkosten	CHF	25'000.00
Geschäftliche Nutzung 20 %	<u>CHF</u>	<u>- 5'000.00</u>
	CHF	20'000.00
Gemeinkosten- und Gewinnzuschlag 10 %	CHF	<u>2'000.00</u>
Steuerbemessungsgrundlage	CHF	22'000.00
davon 8 % MWST (100%) = geschuldete MWST	<b>CHF</b>	<b>1'760.00</b>

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Beispiel

Sachverhalt:

- Dem Geschäftsführer der X AG stehen insgesamt fünf Fahrzeuge zur Verfügung;
- sämtliche Fahrzeuge werden durch ihn für geschäftliche Zwecke genutzt, was auch nachgewiesen werden kann;
- Eines der Fahrzeuge wird überwiegend für geschäftliche Zwecke genutzt, die anderen jeweils zu 20 %

Wie ist mehrwertsteuerlich vorzugehen?

- Privatanteil des Fahrzeuges, welches überwiegend geschäftlich genutzt wird, kann mittels Pauschalen (0,8 % pro Monat) ermittelt werden;
- Bei den übrigen Fahrzeugen muss das Mietentgelt mittels Vollkostenrechnung ermittelt werden; der geschäftlich genutzte Anteil von 20 % kann dabei berücksichtigt werden resp. von der Steuerbemessungsgrundlage abgezogen werden.

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Veteranenfahrzeuge

Solche Fahrzeuge gelten in jedem Fall als Mietobjekte und begründen ein Leistungsverhältnis zwischen dem Unternehmen und dem Lohnausweisempfänger bzw. einer Drittperson.

Mietentgeltermittlung mittels Vollkostenrechnung.

Bei einem Einzelfirmeninhaber darf kein Vorsteuerabzug vorgenommen werden.



## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung eines Geschäftswagens

#### Sachverhalt

Einem Mitarbeiter steht gemäss vertraglicher Vereinbarung für die Ausübung seiner Aussendiensttätigkeit ein Geschäftswagen bis zu einem Kaufpreis von CHF 50'000.00 zu. Der Mitarbeiter entscheidet sich bei seiner Auswahl für einen Neuwagen mit einem Kaufpreis von CHF 70'000.00. Der Differenzbetrag muss der Angestellte selber tragen bzw. dem Arbeitgeber vergüten. Das Fahrzeug wird überwiegend für geschäftliche und ausschliesslich für steuerbare Zwecke genutzt.

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung eines Geschäftswagens

Welche mehrwertsteuerlichen Konsequenzen ergeben sich

- Für das Unternehmen beim Kauf des Fahrzeuges;
  - bei der Übernahme des Differenzbetrages durch den Arbeitnehmer;
  - wenn das Fahrzeug nach 2 Jahren verkauft wird und dem Mitarbeiter einen Teil seiner seinerzeitigen Beteiligung zurückvergütet wird?
- Von welchem Betrag hat das Unternehmen die pauschale Ermittlung der Privatanteile zu berechnen?

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung eines Geschäftswagens

#### Lösung mehrwertsteuerliche Konsequenzen

- Sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 28 MWSTG (Grundsatz Vorsteuerabzug) erfüllt sind, kann die Unternehmung den Vorsteuerabzug auf dem ganzen Kaufpreis vornehmen;
- der Differenzbetrag, der durch den Arbeitnehmer übernommen wird, stellt beim Unternehmen einen Umsatzsteuervorgang dar und ist zum Normalsatz abzurechnen.
- der dem Mitarbeiter zurückerstattete Anteil seiner Beteiligung stellt beim Unternehmen eine Teilrückgängigmachung des seinerzeitigen Umsatzsteuervorgang dar (siehe Lösung b) und ist als Minusumsatz zu deklarieren.

#### Lösung pauschale Ermittlung der Privatanteile

- Steuerbemessungsgrundlage für die pauschale Berechnung der Privatanteile ist der ganze Kaufpreis des Fahrzeuges (CHF 70'000.00) und nicht der um den Beteiligungsanteil reduzierte Betrag!



## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Referenzkilometeransatz

Hat der Mitarbeiter die Möglichkeit, das Geschäftsfahrzeug gegen ein Entgelt für Privatfahrten zu nutzen, so ist der von den direkten Steuern festgelegte Referenzkilometeransatz von CHF 0.70 nicht zu unterschreiten. Bei tieferen Ansätzen gilt die Differenz als lohnrelevante Leistung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer. *Regelung gilt in mehrwertsteuerlicher Hinsicht auch, wenn ein durch die Kantone bewilligtes Spesenreglement vorliegt, in welchem ein tieferer Ansatz festgehalten ist!*

#### **Beispiel:**

- Arbeitgeber verlangt vom Arbeitnehmer pro gefahrenen Kilometer CHF 0.40
- Arbeitnehmer fährt im Jahr 9'500 Kilometer und bezahlt dem Arbeitgeber dafür CHF 3'800.00 (9'500 x CHF 0.40); der Betrag ist als «Umsatz» abzurechnen;
- Gefahrene Kilometer multipliziert mit dem Referenzkilometeransatz von CHF 0.70 ergibt CHF 6'650.00; Differenz von CHF 2'850.00 (CHF 6'650.00 - CHF 3'800.00) ist Lohnbestandteil, muss im Lohnausweis unter Ziffer 2 betragsmässig aufgeführt und zusätzlich zum bezahlten Entgelt als «Umsatz» abgerechnet werden.

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

### Geschäftlich genutztes Fahrzeug gehört dem Mitarbeiter, die Unternehmung übernimmt nur die Betriebskosten

Nutzt der Mitarbeiter sein privates Fahrzeug für geschäftliche Zwecke und vereinbart er mit dem Arbeitgeber, dass dieser als Entschädigung die Betriebskosten übernimmt, so kann im Sinne einer Vereinfachung der Mindestansatz von CHF 150.00 pro Monat (CHF 1'800.00/Jahr) für die Berechnung der Privatanteile herangezogen werden, sofern die geschäftliche Nutzung des Fahrzeuges überwiegt.

Ansonsten ist der private Anteil effektiv zu ermitteln.

## Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen

**Geschäftlich genutztes Fahrzeug gehört dem Unternehmen, die Mitarbeiter übernehmen nur die Betriebskosten**

Kauft ein Unternehmung das Fahrzeug und ist der Mitarbeiter dazu verpflichtet, für die private Nutzung als Gegenleistung die Betriebskosten zu übernehmen, so kann von der, aufgrund der pauschalen Ermittlung berechneten Bemessungsgrundlage, der Betrag von CHF 1'800.00 abgezogen werden.

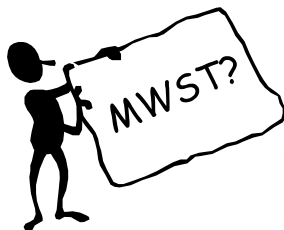
Es ist darauf zu achten, dass der Minimumbetrag für die pauschale Berechnung der Privatanteile von CHF 1'800.00 nicht unterschritten wird.

Beispiel:

• Kaufpreis Geschäftswagen	CHF	100'000.00
• davon pauschal ermittelter Privatanteil	CHF	9'600.00
• abzüglich Anteil Betriebskosten	CHF	- 1'800.00
• Steuerbemessungsgrundlage	CHF	7'800.00



## Schweizerische Vereinigung Diplomierter Steuerexperten



Unternehmerische  
Tätigkeit

## Unternehmerische Tätigkeit

### Grundlagen

- **Unternehmerische Tätigkeit** begründet subjektive Mehrwertsteuerpflicht (Art. 10 Abs. 1 MWSTG)  
*Ein Unternehmen betreibt, wer eine auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen ausgerichtete Tätigkeit.....*
- **Unternehmerische Tätigkeit** ist Voraussetzung für die Vornahme des Vorsteuerabzuges (Art. 28 Abs. 1 MWSTG)  
*Die steuerpflichtige Person kann im Rahmen ihrer **unternehmerischen Tätigkeit**, unter Vorbehalt der Artikel 29 und 33, die folgenden Vorsteuern abziehen:*
- alle **unternehmerischen Tätigkeiten** einer steuerpflichtigen Person bilden den **unternehmerischen Bereich**
- eine mehrwertsteuerpflichtige Person kann auch über einen **Nicht-unternehmerischen Bereich** verfügen

## Unternehmerische Tätigkeit

### Grundlagen

- Der **Nicht-unternehmerische Bereich** kann die vier nachfolgenden Arten von Tätigkeiten umfassen:
  - private Tätigkeiten (z.B. privater Konsum, Liebhaberei, Hobby)
  - unselbständig ausgeübte Tätigkeiten (z.B. Angestelltenverhältnis)
  - Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt
  - Tätigkeiten, die nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet sind
- Für den Nicht-unternehmerischen Bereich besteht kein Anrecht auf Vorsteuerabzug
- Sofern eine Person nur Tätigkeiten im Nicht-unternehmerischen Bereich erbringt liegt kein Unternehmen im Sinne der MWST vor

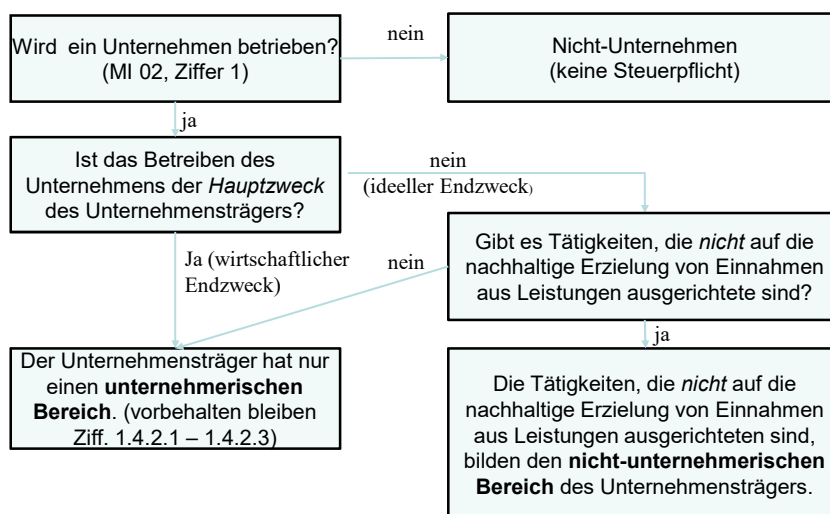
## Unternehmerische Tätigkeit

### Praxisentwicklung im Bereich der gemeinnützigen Organisationen:

- November 2012: Publikation MWST-Praxis-Info 04 (Stichwort: 25/75 Regelung)
- Verwaltungspraxis führte zu rückwirkenden Löschungen von bis anhin mehrwertsteuerpflichtigen Personen und Rückbelastung von Vorsteuern
- Verwaltungspraxis führte zu mehreren Rechtsmittelverfahren
- BGE 2C\_781/2014 Urteil vom 19. April 2015 (Kulturstiftung)
- BVGE A-1382/2015 Urteil vom 11. August 2015 (Kulturstiftung)
- Aufschaltung erster Entwurf Praxisänderung am 18.03.2016
- Aufschaltung definitive Praxisänderung am ???

## Unternehmerische Tätigkeit

### Entscheidungsbaum



## Unternehmerische Tätigkeit

### Problembereich bei gemeinnützigen Organisationen:

#### Grundproblematik:

Gemeinnützige Organisationen erbringen oft Tätigkeiten, die nicht auf die nachhaltige Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet sind!

- Gemeinnützige Organisationen verfolgen grundsätzlich ideelle Zweckerfüllung
- Sie erbringen gemeinnützige Tätigkeiten
- Wie finanzieren sich gemeinnützige Organisationen?
- Spenden = Nicht-Entgelt (Art. 18 Abs. 2 Bst. d MWSTG)
- Spenden führen zu keiner Kürzung der anfallenden Vorsteuern (Art. 33 Abs. 1 MWSTG)
- Subjektive Mehrwertsteuerpflicht von gemeinnützigen Organisationen?
- Vorsteuerabzugsrecht von gemeinnützigen Organisationen?

## Unternehmerische Tätigkeit

### Beispiel 1 a; Kulturelle Organisation (Museum)

#### Ausgangslage:

Stiftung betreibt ein Museum für die Geschichte der Dampfeisenbahn. Finanzierung erfolgt ausschliesslich über Spenden.

Steuerliche Würdigung:

- Stiftung ist nicht unternehmerisch tätig, da die Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet ist
- keine subjektive Mehrwertsteuerpflicht (auch nicht freiwillig)
- Folgerichtig auch kein Vorsteuerabzug möglich



## Unternehmerische Tätigkeit

### Beispiel 1 b; Kulturelle Organisation (Museum)

#### Ausgangslage:

Stiftung betreibt ein Museum für die Geschichte der Dampfeisenbahn. Finanzierung erfolgt über Spenden (90%) sowie Eintrittsgelder (10%). Für kulturelle Dienstleistungen (Museumseintritte) wird optiert!

#### Steuerliche Würdigung:

- Stiftung ist unternehmerisch tätig
- Entgelt hat nicht nur symbolischen oder Bagatell-Charakter
- Subjektive Mehrwertsteuerpflicht ist zu bejahen
- Eintrag ins MWST-Register (obligatorisch ev. freiwillig)
- Vorsteuerabzug ist im vollen Umfang möglich

## Unternehmerische Tätigkeit

### Beispiel 2 a; Karitative Organisation

#### Ausgangslage:

Gemeinnützige Stiftung finanziert Projekte in Drittweltländer für den Erhalt bedrohter Tierarten. Die Projektfinanzierung erfolgt ausschliesslich mittels generierten Spendeneinnahmen.

#### Steuerliche Würdigung:

- Stiftung ist nicht unternehmerisch tätig, da die Tätigkeit nicht auf die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen ausgerichtet ist
- keine subjektive Mehrwertsteuerpflicht (auch nicht freiwillig)
- Folgerichtig auch kein Vorsteuerabzug möglich



## **Unternehmerische Tätigkeit**

### **Beispiel 2 b; Karitative Organisation**

#### **Ausgangslage:**

Gemeinnützige Stiftung finanziert Projekte in Drittweltländer für den Erhalt bedrohter Tierarten. Die Spendeneinnahmen belaufen sich auf rund CHF 200 Mio. pro Jahr (rund 90%). Die Stiftung verfügt über ein grösseres Stiftungsvermögen.

Des Weiteren werden folgende Einnahmen erzielt:

- Lizezeinnahmen (In- wie Ausland 5%)
- Finanzerträge (4%)
- Handel (Verkauf von Kleidern, Büchern usw.) nur Inland (1%)

Die Aufwendungen bestehen zu 80% aus Kosten für die Projektfinanzierungen in Drittweltländer und jeweils 10% für das Fundraising (Spendengenerieren) und die Verwaltung.

## **Unternehmerische Tätigkeit**

### **Beispiel 2 b; Karitative Organisation**

Steuerliche Würdigung:

- Stiftung ist unternehmerisch tätig
- Subjektive Mehrwertsteuerpflicht liegt vor (obligatorisch)
- Stiftung muss sich ins MWST-Register eintragen lassen
- Hauptzweck der Stiftung stellt eine nicht unternehmerische Tätigkeit dar (fehlende Ausrichtung auf die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen)
- Stiftung verfügt über unternehmerischen wie Nicht-unternehmerischen Bereich

## **Unternehmerische Tätigkeit**

### **Beispiel 2 b; Karitative Organisation**

Steuerliche Würdigung:

- kein Vorsteuerabzug möglich im Nicht-unternehmerischen Bereich (Projekte Ausland, Fundraising)
- Vorsteuerabzug möglich im unternehmerischen Bereich (Lizenzen und Handel)
- Finanzierung mittels Zins- und Kapitalerträge grundsätzlich nicht relevant für die Frage des Vorsteuerabzuges (da nicht Teil des Geschäftsmodelles)
- Gemischte Verwendung (Art. 30 MWSTG) beachten

**HINWEIS: Abrechnung mittels PSS könnte durchaus sinnvoll sein!!**



## **HABEN SIE NOCH FRAGEN?**



## **BESTEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**